

Dienstvereinbarung
zur Erprobung der
„Vertrauensarbeitszeit für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger“

zwischen

der Direktorin des Amtsgerichts ...

und dem

Personalrat des Amtsgerichts ...

vom.....

Präambel

Ziel dieser Dienstvereinbarung ist die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen und bürgerfreundlichen Aufgabenerfüllung unter gleichzeitiger Gewährleistung größtmöglicher Arbeitszeitsouveränität für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Dabei streben die Parteien an, durch Arbeitszeitsouveränität einerseits die Motivation zu fördern und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie weiter auszubauen und andererseits eine effizientere Aufgabenerledigung unter Nutzung der vorhandenen Ressourcen zu gewährleisten. Diese Zielsetzung verlangt von allen Beteiligten ein hohes Maß an gegenseitigem Vertrauen. Sie stellt bei den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern erhöhte Anforderungen an die Fähigkeiten zur Selbstorganisation und eigenverantwortlichen Gestaltung des Arbeitsumfeldes und nehmen sie auch in die Pflicht, eigenverantwortlich auf die Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen zu achten. Den Führungsverantwortlichen obliegt es, auf eine adäquate, gleichmäßige Arbeitsverteilung und eine vertretbare Arbeitsbelastung zu achten.

Die individuellen Gestaltungsmöglichkeiten bedingen einen verantwortungsbewussten Umgang mit den nachfolgenden Regelungen, die zur Sicherstellung der Dienstleistungsqualität in der Justiz getroffen werden.

1. Vertrauensarbeitszeit

Die teilnehmenden Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie die teilnehmenden Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärter werden gemäß § 14 Absatz 3 der Arbeitszeitverordnung (ArbzVO) von der Anwendung des § 12 ArbzVO befreit, die Zeiterfassung entfällt (Vertrauensarbeitszeit). Die sonstigen Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung sind einzuhalten.

2. Freiwilligkeit

Die Teilnahme an der Erprobung ist freiwillig.

3. Arbeitszeit, Arbeitsort

Die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bestimmen eigenverantwortlich Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Lage der Pausen. Für die Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärter richten sich Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit während des Unterrichts nach den Unterrichtsplänen und im Übrigen nach den Vorgaben der Ausbilderin oder des Ausbilders.

Der Ort der Erbringung der Arbeitsleistung ist grundsätzlich freigestellt. In der Regel ist die Arbeitsleistung im Gericht oder in der Staatsanwaltschaft zu erbringen, eine grundsätzliche Bewilligung von Heimarbeit ist mit dieser Dienstvereinbarung nicht verbunden.

4. Dienstbetrieb, Funktionszeiten

Der ordnungsgemäße Dienstbetrieb ist sicher zu stellen, insbesondere die Erreichbarkeit für Rechtssuchende während der täglichen Funktionszeit vonUhr bisUhr.

Abstimmungen über Abwesenheitszeiten erfolgen im Rahmen einer qualifizierten Vertretungsregelung in eigenverantwortlicher Absprache zwischen den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern.

Die Ausgestaltung der Vertretungsregelungen wird vorab zwischen der Behördenleitung und den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern festgelegt.

5. Widerruf

Im Falle des Missbrauchs (bei Regelungsverstößen, abfallender Arbeitsleistung im Zusammenhang mit der Vertrauensarbeitszeit oder Ähnlichem) kann die Teilnahme an der Erprobung im Einzelfall mit Zustimmung des Personalrates widerrufen werden.

6. Geltungsdauer

Die Erprobung beginnt am 1. des auf die Genehmigung durch das MJV folgenden Monats und läuft längstens bis zum 31.12.2017.

Während der Erprobungszeit finden regelmäßige Besprechungen zwischen der Behördenleitung, den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern und den Serviceeinheiten statt. Der örtliche Personalrat nimmt an den Besprechungen teil.

7. Zwischen- und Abschlussbericht

Die Dienststelle erstellt nach einer ersten Erprobungsphase von einem Jahr einen Zwischenbericht. Neben den Verfahrenslaufzeiten, der Krankenstandsquote, der Entwicklung der Erledigungszeiten und der Erreichbarkeit für Rechtssuchende, Rechtsanwälte und Notare soll auch der Arbeitszufriedenheit, der Motivationsentwicklung und der familienfreundlichen Veränderungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Am Ende der Erprobungszeit ist ein Abschlussbericht zu erstellen.

8. Übergangsbestimmungen

Vor dem In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung erworbene Zeitguthaben und Minderzeiten werden übernommen und nach Widerruf oder Laufzeitende der Vereinbarung wieder aktiviert.

..... den2012

Direktorin des Amtsgericht

Personalrat des Amtsgerichts